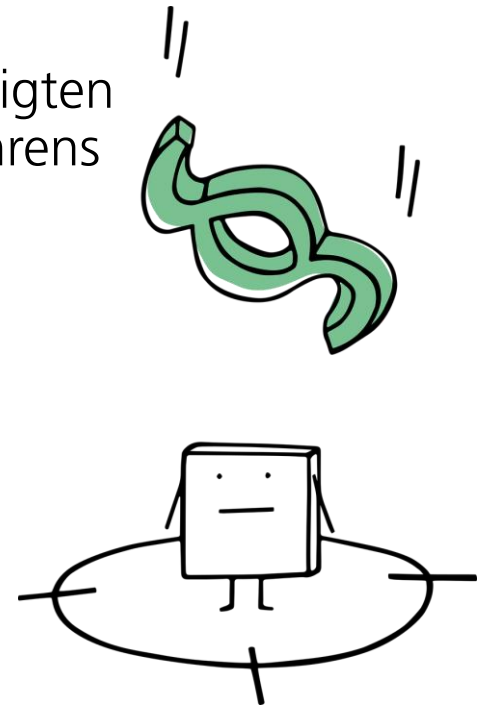




Einführung von Prüferingenieurinnen und Prüferingenieuren für Brandschutz

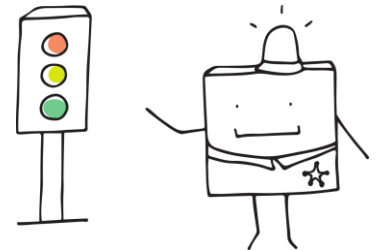
Neufassung einer NBauPrüfVO

- Eine Verordnung über die Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Baustatik (derzeitige BauPrüfVO) und Brandschutz (neu) sowie Prüfsachverständige für technische Anlagen (derzeitige BauSVO)
- Ein Entwurf aus der Fachabteilung mit den beabsichtigten Regelungen steht am Anfang des Ordnungsverfahrens
 - nächste Schritte: Freigabe d. Minister Lies, Ressortbeteiligung, Verbändeanhörung, usw.
 - **Disclaimer:** Änderungen der nachfolgend auszugsweise vorgestellten Regelungen im Verfahren bleiben vorbehalten!
- Die Regelungen sollen sich eng an der M-PPVO orientieren.



Beauftragung und Beauftragungsumfang

- Prüfsingenieurinnen und Prüfsingenieure für Brandschutz (PI BS) könnten von den Bauaufsichtsbehörden für Gebäude der Gebäudeklasse 5, für Mittel- und Großgaragen nach der GaStpIVO sowie für Sonderbauten beauftragt werden mit
 - der Prüfung des Brandschutznachweises
 - der Bauüberwachung hinsichtlich diese Nachweises
 - angeordneten Bauabnahmen hinsichtlich dieses Nachweises
- Beabsichtigt ist, dass die Wahrnehmung von Prüfaufgaben durch PI BS als hoheitliche Aufgabe ausschließlich im Auftrag der Bauaufsichtsbehörden erfolgt.



Rechtsstellung

- PI BS bedürfen der Anerkennung durch die oberste Bauaufsichtsbehörde (MW).
- Die oberste Bauaufsichtsbehörde führt über die PI BS ein Verzeichnis, das sie auch bekannt macht, und übt die Fachaufsicht über sie aus.
- Sie dürfen als PI BS nur zur Erfüllung von der Bauaufsichtsbehörde erteilter Aufträge tätig werden.
- In anderen Ländern anerkannte PI BS wären auch in NI anerkannt.
- Unter gewissen Voraussetzung gelten Personen aus anderen Staaten/mit im Ausland erworbener Berufsqualifikation als PI BS.

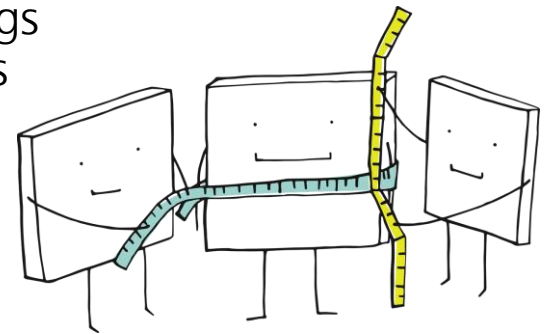


Anerkennungsvoraussetzungen

- Allgemeine Anerkennungsvoraussetzungen (für alle PI) sind u. a.
 - Hauptsitz in NI
 - Vollendung des 35. Lebensjahres, zum Zeitpunkt der Antragsstellung das 60. Lebensjahr noch nicht überschritten
 - Eigenverantwortlichkeit und Unabhängigkeit.
- Besondere Anerkennungsvoraussetzungen (fachrichtungsbezogen) sind u. a.
 - Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Architektin“ oder „Architekt“ bzw. „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ in der Fachrichtung Bauingenieurwesen, Abschluss eines Studiums mit dem Schwerpunkt Brandschutz oder Ausbildung für das 1. EA der Laufbahngruppe 2 Fachrichtung Feuerwehr
 - Danach min. 5 Jahre Erfahrung in der brandschutztechnischen Planung und Ausführung von Gebäuden, insb. Sonderbauten unterschiedlicher Art mit höherem brandschutztechnischem Schwierigkeitsgrad, oder deren Prüfung gesammelte hat und dabei überdurchschnittliche Fähigkeiten bewiesen hat.
 - Die erforderlichen Kenntnisse des abwehrenden Brandschutzes, des Brandverhaltens von Bauprodukten und Bauarten, des anlagentechnischen Brandschutzes, sowie der einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften besitzt.

Prüfungsverfahren

- Dass die erforderlichen Erfahrungen und Kenntnisse vorliegen, ist durch eine Bescheinigung des Prüfungsausschusses nachzuweisen (Teil der Antragsunterlagen).
- Das Prüfungsverfahren für die Anerkennung besteht aus
 - der Überprüfung des fachlichen Werdegangs (Referenzverzeichnis der Antragstellerin des Antragstellers*)
 - der schriftlichen Prüfung
 - der mündlichen Prüfung
- Die Anzahl der Wiederholungsversuche wird begrenzt sein, dabei ist die Prüfung im gesamten Umfang zu wiederholen.



* Min. zehn Sonderbauvorhaben unterschiedlicher Art mit höherem brandschutztechnischen Schwierigkeitsgrad, bei denen die antragstellende Person die brandschutztechnische Planung oder deren Prüfung selbst durchgeführt hat.

Aufgabenwahrnehmung/Prüfaufträge

- PI BS prüfen die Vollständigkeit und Richtigkeit der Nachweise des Brandschutzes unter Beachtung der Leistungsfähigkeit der örtlichen Feuerwehr; sie haben die für den Brandschutz zuständige Dienststelle zu beteiligen und deren Anforderungen bezüglich der Nachweise des Brandschutzes zu würdigen.
- PI BS überwachen die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der von ihnen geprüften Nachweise des Brandschutzes, sofern damit beauftragt.
- PI BS dürfen Prüfaufträge der Bauaufsichtsbehörden nur annehmen
 - wenn sie unter Berücksichtigung des Umfangs ihrer Prüftätigkeit und der Zeit, die sie benötigen, um auf der Baustelle anwesend zu sein, die Ordnungsmäßigkeit der Bauüberwachung und Bauabnahmen sicherstellen können und
 - wenn sie nicht selbst und keiner ihrer Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter den Entwurf aufgestellt oder dabei mitgewirkt haben oder aus einem sonstigen Grunde befangen sind.
- Die Bauaufsichtsbehörden können Aufträge an PI BS widerrufen, wenn diese trotz Fristsetzung den Auftrag nicht rechtzeitig erledigen.

Aufgabenwahrnehmung/Prüfaufträge

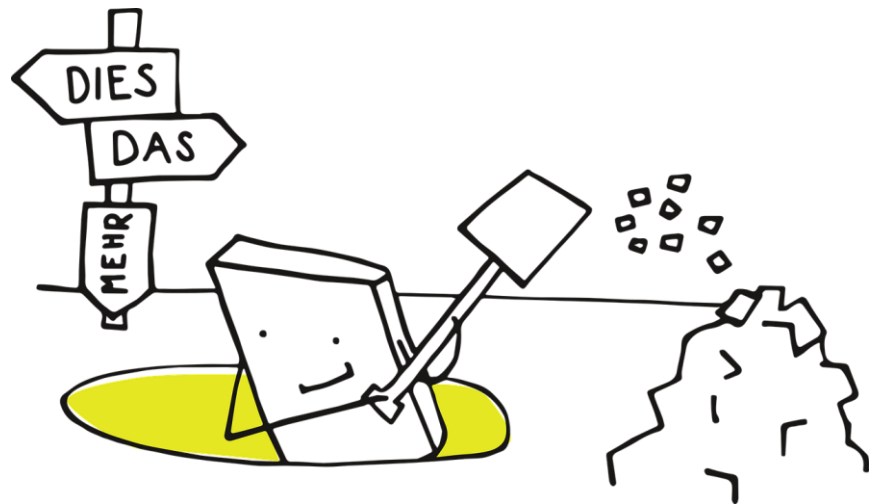
- PI BS haben ein Verzeichnis über alle Prüfaufträge zu führen, das jährlich der obersten Bauaufsichtsbehörde zuzuleiten ist.
- Vor Vollendung des 68. Lebensjahres begonnene Aufträge sollen noch bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres weitergeführt werden dürfen.

Pflichten

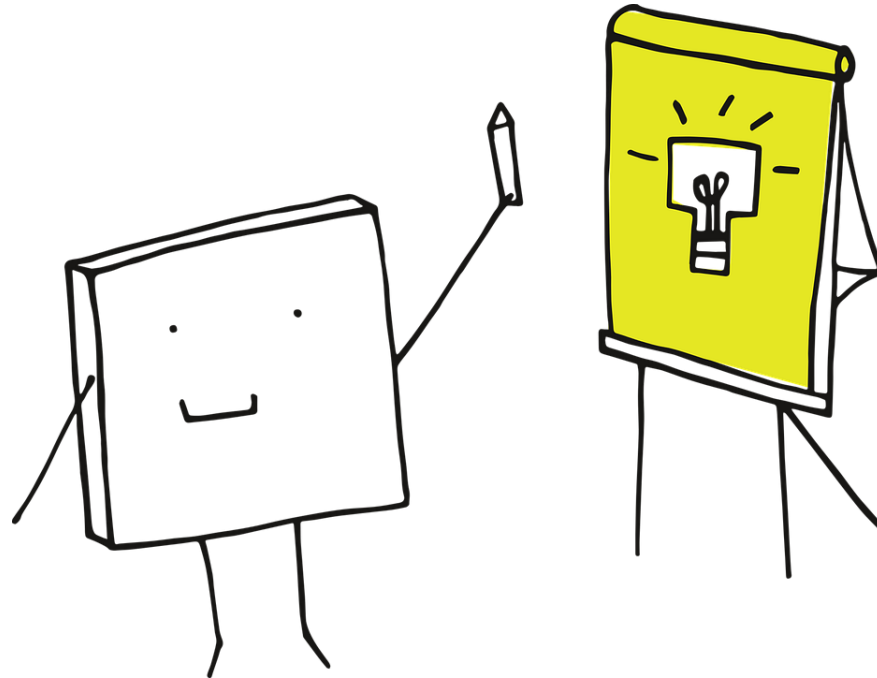
- Die Prüftätigkeit ist unparteiisch und gewissenhaft nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften auszuüben.
- Es muss sich über die bauordnungsrechtlichen Vorschriften und die Entwicklungen im Fachbereich fortgebildet werden.
- PI BS sind für die Richtigkeit und Vollständigkeit der bautechnischen Prüfungen allein verantwortlich.
- Im Fall der Anerkennung muss eine Haftpflichtversicherung mit vorgeschriebenen Mindestdeckungssumme für Personenschäden sowie für Sach- und Vermögensschäden abgeschlossen sein.
- PI BS dürfen sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben der Mithilfe befähigter und zuverlässiger angestellter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bedienen, wenn ihre Zahl so begrenzt ist, dass deren Tätigkeit voll überwacht werden kann.
- Nur PI BS können andere PI BS vertreten.

Weitere Regelungen

- Erlöschen und Widerruf der Anerkennung
- Weitere Niederlassungen, Verlegung des Hauptsitzes
- Bildung des Prüfungsausschusses
- Ordnungswidrigkeiten
- Änderung der BauGO



ENDE



Vielen Dank für Ihr Interesse!

Meine Kontaktdaten

Constantin Viebranz

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung

Referat 65

Telefon 0511 / 120-5963

E-Mail constantin.viebranz@mw.niedersachsen.de

